

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 32 (1961)

Heft: 2

Artikel: Rotkreuzdienst

Autor: Schweizerisches Rotes Kreuz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-807861>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und vor Eintritt ins Berufsleben — im sozialen Haushaltwesen des Volkes hauswirtschaftliche Dienste tun, sei es im Krankenhaus, im Kinder- oder Altersheim? Und ein solcher Dienst verspräche ausserdem einen persönlichen Gewinn fürs ganze Leben.

Der junge Mann unseres Volkes hat seinen Wehrdienst abzuleisten, um gegebenenfalls die Heimat zu schützen. Ist es da von dem gleichberechtigten jungen Mädchen zuviel verlangt, wenn man auch von ihm eine entsprechende Pflicht für das Volksganze erwartet?

Es sind nicht die jungen Mädchen, die sich dagegen wehren, denn sie sind heute noch genauso begeisterte

rungsfähig und hilfsbereit wie zu allen Zeiten; hemmend wirken immer nur die Erwachsenen in ihrer allergischen Reaktion.

Warum gibt uns der Staat nicht durch ein Gesetz die nötige Hilfe? Was nützen uns alle Fortschritte der Technik und alle Erkenntnisse der Wissenschaft, wenn zuletzt doch der Mensch in seiner Krankheit und Not zu kurz kommt?

Und das geht uns alle an!

Oberschwester Hildegard Gölkel, Göppingen
(Aus «Das Krankenhaus», Köln)

Schloss Sumiswald — früher Ordenshaus, heute «Spittel»

Zu unserem Titelbild

Die Existenz der Herrschaft von Sumiswald lässt sich in eine Zeitepoche zurückführen, da die heutige gleichnamige Ortschaft und Gemeinde noch unbekannt waren. Als letzter seines Geschlechtes vergabte Lüthold von Sumiswald am 20. Februar 1225 in Gegenwart des deutschen Königs Heinrich zu Ulm seine Güter und Lehen dem Deutschen Ritterorden, dessen Hochmeister Bruder Hermann von Salza diese Vergabung, nachdem sie im gleichen Jahre auch noch von Kaiser Friedrich II. bestätigt wurde, genehmigte. Mit der Annahme der Vergabung durch den deutschen Orden wurde gleichzeitig die Verpflichtung zur Eröffnung eines «Hospitalhauses» für Arme und Pilger und zur Haltung von zwei ständigen Priestern zu deren Betreuung eingegangen. Das ehemalige Ordenshaus Sumiswald dehnte sich durch Schenkungen und Käufe von Grundbesitz weiter aus, und ihm gehörte nebst den Kirchensätzen von Trachselwald, Dürrenroth und Affoltern das ganze Tal der Grüne. Im Jahre 1371 wurde vom damaligen Komtur Marquard von Bubenbergh mit der Stadt Bern ein Burgrechtsvertrag abgeschlossen, womit die Stadt die Komturei in ihren Schutz nahm, das Ordenshaus im Kriegsfall jedoch mit seinen Leuten der Stadt zuziehen sollte. Diese Burgrechte trugen allgemein zur Erweiterung der bernischen Macht bei. Zwischen der Bevölkerung und ihren ritterlichen Herren soll ein recht freundliches Verhältnis geherrscht haben, denn im Jahre 1525 wurde die vorher noch bestandene Leibeigenschaft aufgehoben.

Zur Reformationszeit anno 1528 zogen die Deutschherren vom Sumiswald fort, und das Ordenshaus wurde mitsamt allen anderen Klöstern und Stiften im Bernbiet aufgehoben und der Besitz als Staatsgut erklärt. Erst durch den Vertrag von 1551, an den die Bedingung geknüpft wurde, dass die Komturei inskünftig durch Glieder bernischer Stadtbürger zu verwalten sei, wurden die Güter auf Drängen des Kaisers, des Papstes und der Eidgenossenschaft dem Orden zurückgegeben.

Zum Preise von 36 000 Reichstalern gelangte die Herrschaft anno 1698 definitiv in den Besitz der Stadt Bern. Sumiswald wurde zur Landvogtei — umfassend das Gericht Sumiswald mit Wasen und Dürrenroth — und das ehemalige Ordenshaus Sitz des Landvogtes.

Mit dem Jahre 1798 ging die Herrschaft der Landvögte

zu Ende und Sumiswald wurde dem Distrikt Niederemmental in Trachselwald zugeteilt.

Von den Wirrnissen der Zeit blieb das Schloss nicht verschont. Ein Aquarell von Alb. Kauw von 1675 zeigt es noch im Mittelalter mit Türmen und Zinnen. Im Jahre 1730 durch eine Feuersbrunst zerstört, wurde das Schloss 1731/32 nahezu neu aufgebaut, einzig die Grundmauern stammen noch aus seinen Anfängen. 1812 wurde der Sitz samt der Domäne von der Gemeinde Sumiswald käuflich erworben und zum heutigen Verpflegungsheim ausgebaut. Im «Spittel», wie er im Volksmunde genannt wird, ist der Prunk ehemaliger landvögtlicher Zeiten verschwunden, er ist damit dem Beispiel vieler Herrschaftssitze in bernischen Landen gefolgt und das ehemalige Ritterschloss, auf einer Anhöhe das Tal der Grüne und die heimatlichen Gefilde des Emmentales überblickend, ist zu einer Heimstätte für Arme und Bedürftige geworden. Wz.

Rotkreuzdienst

Solange wir in der Ungewissheit leben müssen, ob unsere Generation, ob unsere Kinder und Nachkommen nicht in einen alles bisher Erlebte an Grausamkeit übertreffenden Krieg hineingerissen werden, solange müssen wir auch darauf vorbereitet bleiben. Und weil diesmal unsere geistigen Güter, die unser Leben erst lebenswert machen, auf dem Spiele stehen, kann sich niemand dieser Verteidigungspflicht entziehen. Auch die Frau nicht. Zehntausende von Frauen werden frei sein von familiären und beruflichen Pflichten; ihr Platz ist in den Hilfsdiensten der Armee: im Rotkreuzdienst (Freiwillige Sanitätshilfe) und im FHD. Wer aber an seinen Wohnort gebunden ist, für den wird der Zivilschutz die richtige Aufgabe bieten.

Heute ruft der Rotkreuzdienst, dessen aus Freiwilligen gebildete Formationen — Rotkreuz-Detachements, Territorial-Rotkreuz-Detachements und Rotkreuz-Kolonnen — die Armeesantität unterstützen und ergänzen. Wer sich jetzt meldet, hilft mit, rechtzeitig für die Pflege der verwundeten Soldaten und auch für die den Kampfhandlungen ebenfalls ausgesetzte Zivilbevölkerung vorzusorgen.

Schweiz. Rotes Kreuz, Rotkreuzchefarzt